

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 8/2016

Stadtratsbeschluss vom 13. Juli 2016

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:

(Referenten: Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht und Schulpräsident Franz Behrens)

1. Die Teilrevision von Art. 3, 4, 6 sowie 37 bis 41 und 50 der Gemeindeordnung gemäss Antrag des Stadtrates vom 13. Juli 2016 wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit der Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.

Weisung

Zusammenfassung

Die Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben hat bereits 2013 entschieden, auf die Legislaturperiode 2018/2022 einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde Wetzikon (nachfolgend Stadt Wetzikon) anzustreben. Die Projektgruppe aus Vertretern der betroffenen Gemeinden hat in den vergangenen zwei Jahren eine Lösung erarbeitet, die von allen Beteiligten getragen wird.

Für den Zusammenschluss mit Wetzikon muss sich die Sekundarschulgemeinde auflösen und die Stadt Wetzikon ihre Organisationsstrukturen leicht anpassen. Die Abstimmungen darüber finden am 12. Februar 2017 statt. Seegräben wiederum wird sich für die Schulung ihrer Sekundarschülerinnen und -schüler der Stadt Wetzikon anschliessen. Dafür ist ein Anschlussvertrag erforderlich, über den in Seegräben ebenfalls am 12. Februar 2017 abgestimmt wird. Für Wetzikon ist der Zusammenschluss kostenneutral, da Seegräben für ihre Sekundarschülerinnen und -schüler ein jährliches Schulgeld entrichten wird. Eine Aufteilung des Verwaltungsvermögens zwischen Wetzikon und Seegräben findet bei der Auflösung der Sekundarschulgemeinde nicht statt. Die bestehenden Vermögenswerte werden allerdings durch ein in den ersten Jahrzehnten tiefer angesetztes Schulgeld berücksichtigt. Im Schulgeld nicht enthalten sind die Kosten für das Untergymnasium, für die Berufswahlschulen, die Sportschulen und die Musikschulen sowie die externe Sonderschulung. Diese Kosten werden von der Gemeinde Seegräben direkt getragen.

Zwar fordert das neue Gemeindegesetz die Parlamentsgemeinden auf, bestehende Schulkreise mit anderen Gemeinden bis 2022 aufzulösen. Stadtrat und Projektgruppe erachten es aber aus verschiedenen Gründen trotzdem als zweckmässig und sinnvoll, den Zusammenschluss bereits auf das 2018 hin durchzuführen:

- Synergien bei der Schulorganisation und Abbau von Schnittstellen
- durchgängige pädagogische Konzepte
- Zuständigkeit des Parlaments für alle Bereiche der städtischen Aufgabenerfüllung
- Aufhebung von zwei unterschiedlichen Stimmkörpern
- koordinierter Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel
- politisch fundierte Entscheidungsfindung innerhalb des Parlaments

Für die Stadt Wetzikon bedarf es dafür einer Änderung der Gemeindeordnung, die obligatorisch von den Stimmberechtigten an der Urne bestätigt werden muss.

Ausgangslage

Am 27. März 2013 hat die damalige Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben entschieden, auf die Legislaturperiode 2018/2022 einen Zusammenschluss mit der Politischen Gemeinde Wetzikon anzustreben. Dieser Entscheid wurde von der danach neu zusammengesetzten Schulpflege am 3. September 2014 unter Vorbehalt bestimmter Bedingungen bestätigt.

In der Folge erarbeiteten Vertreterinnen und Vertreter der beiden beteiligten Gemeinden Seegräben und Wetzikon sowie der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben in einer Projektgruppe die notwendigen Grundlagen für die Auflösung.

Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben

Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben ist nach dem heutigen Gemeindegesetz eine eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigenem Stimmkörper, der aus den Stimmberechtigten der Gemeinden Seegräben und Wetzikon besteht. Sofern sich eine Schulgemeinde auflösen möchte, ist dafür die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde erforderlich (Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung).

Stimmen die Stimmberechtigten der Schulgemeinde der Auflösung zu, so hat die politische Gemeinde des Schulstandorts die Aufgaben zu übernehmen. Deshalb beschliessen die Stimmberechtigten der Standortgemeinde sinnvollerweise an der gleichen Abstimmung über die erforderliche Änderung ihrer Gemeindeordnung, damit Klarheit darüber besteht, wie die aufgelöste Schule in die bestehenden Strukturen der politischen Gemeinde integriert wird.

Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben wird am 12. Februar 2017 über ihre Auflösung auf Ende des Schuljahres 2017/2018 abstimmen. Den Wetziker Stimmberechtigten soll an der gleichen Abstimmung die Teilrevision der Gemeindeordnung unterbreitet werden.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Die erforderlichen Änderungen an der heute gültigen Gemeindeordnung sind im Anhang einzeln aufgeführt und kommentiert. In Wetzikon ist die Kindergarten- und Primarstufe der öffentlichen Volksschule bereits in der politischen Gemeinde integriert (sog. Einheitsgemeinde). Im Wesentlichen übernimmt deshalb die Schulpflege die Aufgaben auch für die Sekundarstufe und für die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO). Um den Arbeitsaufwand der Schulpflege miliztauglich zu halten, kann sie wie bisher Aufgaben an Ausschüsse, an die Schulleitungen und an Mitarbeitende der Verwaltung delegieren. Im Wesentlichen erfährt die Gemeindeordnung folgende Änderungen:

- Änderung der Bezeichnung "Primarschulpflege" in "Schulpflege", die künftig für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe, die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland sowie die Heilpädagogische Schule Wetzikon zuständig sein wird.

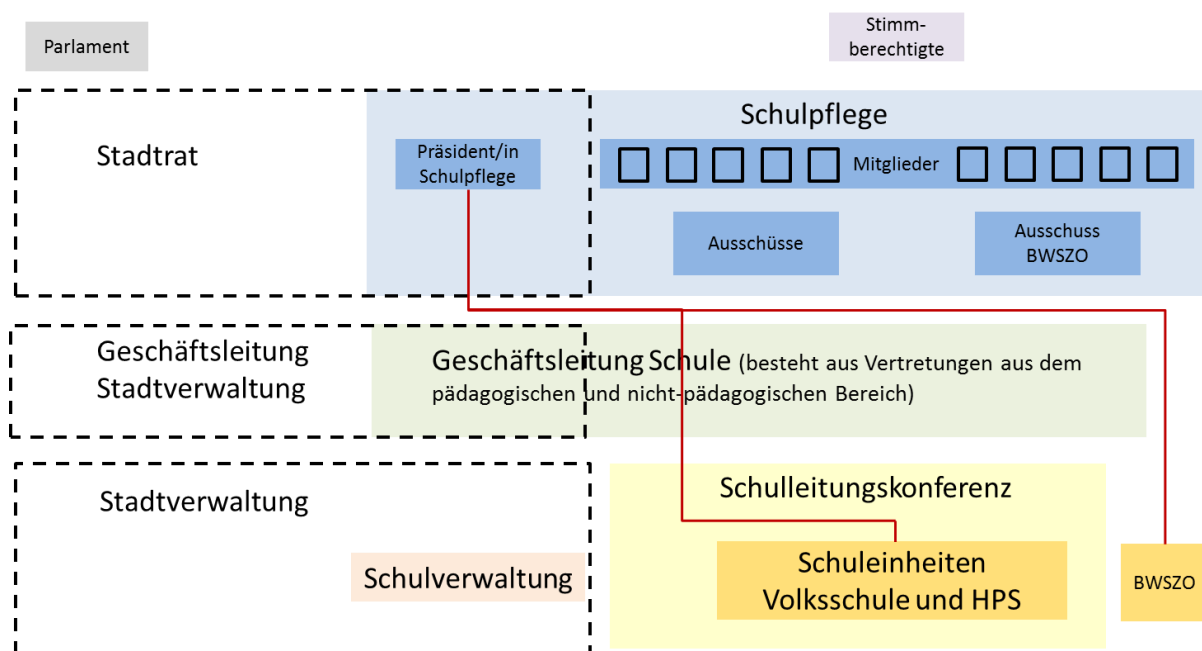
- Erweiterung der Aufgaben der Schulpflege um die familienergänzende Kinderbetreuung, um den Erlass des Stellenplans weiter Teile des Schulpersonals sowie um die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen im Schulbereich, soweit dafür nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist.
- Erhöhung der Mitglieder der Schulpflege von bisher 9 auf 11 Personen
- Neuregelung der Teilnahme der Schulleitungen und Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die geplante Teilrevision der Gemeindeordnung vorgeprüft. Die Hinweise und Bemerkungen sind in die nun vorliegende Abstimmungsvorlage eingeflossen.

Geplante Schulorganisation

Die Schule soll primär bürgernah organisiert sein. Vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe ist der Auftritt einheitlich und die pädagogischen Konzepte sind durchgängig. Sowohl für das Milizsystem als auch für den Betrieb sind die Strukturen grundsätzlich praxistauglich und so gestaltet, dass mittelfristig keine Mehrkosten aus der neuen Organisation entstehen sowie Anschlussverträge mit anderen Gemeinden möglich sind.

Es wird Aufgabe der neuen Schulpflege sein, sich zu organisieren. Im vorliegenden Organigramm sind die von der Projektgruppe vorgesehenen Gremien und ihr Zusammenwirken grob umrissen (Stimmbererechtigte und Parlament sind der Vollständigkeit halber ebenfalls aufgeführt):



Die Schulpflege wird wie heute vom Volk gewählt und ist als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitgehend unabhängig. Sie wird durch ein direkt vom Volk gewähltes Schulpräsidium im Stadtrat vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident und 10 Mitglieder bilden die Schulpflege. Diese führt die Schule strategisch und beaufsichtigt die Schuleinheiten. Eine vernünftige Führungsspanne und schlanke Organisationsstrukturen machen es möglich, dass sämtliche Funktionen der Schulpflege wie bis anhin im Milizsystem geführt werden.

Zur weitgehenden Entlastung der Schulpflege und der Schulleitungen wird die Geschäftsleitung Schule eingesetzt, die als oberstes operatives Gremium für eine effektive und effiziente Steuerung der Leistungserbringung in der Schule Wetzikon sorgt. Sie fördert eine gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Verwaltung und verhindert Doppelspurigkeiten sowie unerwünschte Schnittstellen. Die Geschäftsleitung erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Schulpflege und koordiniert die gesamte Aufgabenerfüllung im Auftrag der Schulpflege. Sie bereitet deren Sitzungen vor und trifft allenfalls Vorentscheidungen im Sinne einer Auswahl aus verschiedenen Lösungsmöglichkeiten. Die Geschäftsleitung Schule verfügt im Schulbereich jedoch nicht über eigene Entscheidungsbefugnisse, weil eine Delegation von in der Volksschulgesetzgebung verankerten Aufgaben weitgehend ausgeschlossen ist. Die Geschäftsleitung ist deshalb ein koordinierendes, vorbereitendes und steuerndes Gremium.

Grundsätzlich unverändert bleibt die Funktion der Schulverwaltungsleitung, welche wie bisher in der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung vertreten ist. Neu wird sie zusätzlich in der Geschäftsleitung Schule vertreten sein.

Die Berufswahl- und Weiterbildungsschule Wetzikon (BWSZO) ist Bestandteil der heutigen Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben und verfügt über eine eigene Schulkommission und über ein Globalbudget. Künftig soll die BWSZO durch einen Ausschuss der Schulpflege strategisch geführt werden und weiterhin über ein Globalbudget verfügen, welches die notwendigen unternehmerischen Freiheiten garantiert.

Anschluss der Gemeinde Seegräben

Auch die Politische Gemeinde Seegräben ist bereits eine Einheitsgemeinde mit Kindergarten- und Primarstufe. Sie hat nach der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben ebenfalls die Sekundarstufe zu übernehmen. Aufgrund ihrer Grösse wird sie diese Aufgabe jedoch auf die Politische Gemeinde Wetzikon als Trägerin der Sekundarstufe übertragen. Dies erfolgt mit einem Anschlussvertrag, den die Stimmberechtigten von Seegräben separat genehmigen müssen. Die Genehmigung des Anschlussvertrages erfolgt in Wetzikon durch den Stadtrat. Im Entwurf ist der Anschlussvertrag bereits ausformuliert.

Im Wesentlichen enthält der Anschlussvertrag die Verpflichtung der Stadt Wetzikon, die Sekundarschülerinnen und -schüler aus Seegräben im Rahmen der öffentlichen Volksschule aufzunehmen. Die Gemeinde Seegräben entrichtet dafür ein jährliches Schulgeld pro Schülerin oder Schüler, das kostendeckend zu sein hat und auch die Stütz- und Fördermassnahmen enthält. In der Pauschale nicht enthalten ist die Finanzierung von weitergehenden sonderpädagogischen Massnahmen (wie z. B. eine externe Sonderschulung), für welche die Gemeinde Seegräben aufzukommen hat. Auch die Kosten für das Untergymnasium, für die Berufswahlschule sowie für die Musikschule trägt Seegräben selbst.

Finanzielles

Durch die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben fallen ihre Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2017 der Politischen Gemeinde Wetzikon zu. Diese hat künftig alleine – also ohne Seegräben – für die Gewährleistung des Schulbetriebes zu sorgen und die nötigen Investitionen zu finanzieren. Aus der Auflösung resultieren direkt keine neuen finanziellen Verpflichtungen, weil Seegräben den Besuch ihrer Schülerinnen und Schüler mittels einer kostendeckenden Pauschale entschädigen wird. Nach der Auflösung entfällt ab 1. Januar 2018 die Erhebung eines eigenen Steuerfusses für die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben. Da die Politische Gemeinde Wetzikon diese Schulaufgaben übernimmt, wird sie ihren Steuerfuss jedoch um diesen Satz erhöhen müssen. Am Gesamtsteuerfuss ändert sich dementsprechend nichts.

Das Schulgeld berechnet sich anhand des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe und dem Verhältnis der Anzahl Schülerinnen und Schüler aus Seegräben zu allen in der Sekundarstufe der Sitzgemeinde unterrichteten Schülerinnen und Schüler. Für die Berechnung des massgeblichen Aufwandes der Sekundarstufe wird der durchschnittliche effektive Aufwand der vergangenen drei Jahre herangezogen. Nicht berücksichtigt werden wie bereits erwähnt die Schulgelder für das Untergymnasium, für die Berufswahlschulen, die Sportschulen und die Musikschulen sowie die externe Sonderschulung. Die Kapitalfolgekosten aus Investitionen werden bis 2027 nicht, bis 2047 teilweise gestaffelt und ab 2048 voll berücksichtigt. Diese Massnahme ermöglicht es, bei der Auflösung der Sekundarschulgemeinde auf eine Vermögensaufteilung zu verzichten. Der Anschluss der Gemeinde Seegräben ist wegen des Schulgeldes und der gestaffelten Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten für die Stadt Wetzikon somit kostenneutral.

Neues Gemeindegesetz fordert Auflösung bis 2022

Der Kantonsrat hat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz (nGG) beschlossen. Dieses führt bei Parlamentsgemeinden zu einer wichtigen Veränderung, denn neu müssen die Parlamentsgemeinden auch die Aufgaben der Gemeinden im Bereich von Schule und Bildung wahrnehmen (§ 3 Abs. 2 nGG). Sofern dies wie in Wetzikon noch nicht vollständig der Fall ist, hat sich die Schulgemeinde bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Amtsdauer nach Inkraftsetzen des nGG aufzulösen. Die Inkraftsetzung des nGG ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. Die Amtsdauer 2018/2022 läuft bis ins Jahr 2022, womit die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben von Gesetzes wegen bis 2022 zu erfolgen hat. Diese Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes wurden von mehreren Sekundar- und Oberstufenschulgemeinden angefochten. Das Beschwerdeverfahren ist derzeit vor Bundesgericht hängig.

Unabhängig vom Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens sehen die Sekundarschulpflege, der Stadtrat und die Mitglieder der Projektgruppe keinen Grund, mit der Auflösung bis 2022 zu warten. Die Synergien bei der Schulorganisation und die durchgängigen pädagogischen Konzepte, die Zuständigkeit des Parlaments für alle Bereiche der städtischen Aufgabenerfüllung, die Aufhebung von zwei unterschiedlichen Stimmkörpern, der koordinierte Einsatz der finanziellen Mittel, die politisch fundierte Entscheidungsfindung innerhalb des Parlaments usw. sind Vorteile, die unabhängig vom Zeitpunkt der Einführung bestehen. Man kann sogar behaupten, je früher die Schulen zusammengelegt werden, desto schneller kann sich eine gemeinsame Kultur entwickeln und desto früher sind auch die Synergieeffekte spürbar. Ein weiteres Argument sind die Beiträge des Kantons, die nur geltend gemacht werden können, wenn die Zusammenlegung bereits auf das 2018 erfolgt. Der Kanton gewährt einen Fusionsbeitrag von 100'000 Franken sowie einen Beitrag an die Projektkosten von 40'000 Franken.

Vernehmlassung bei Parteien und Fraktionen

Über das Vorhaben und die erarbeiteten Grundlagen führte die Projektgruppe vom 20. April bis 15. Juni 2016 eine Vernehmlassung bei den Präsidentinnen und Präsidenten der Ortsparteien von Wetzikon und Seegräben sowie bei den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten des Grossen Gemeinderates Wetzikon durch. Insgesamt sind 9 Antworten eingegangen, wobei die Auflösung der Sekundarschule Wetzikon-Seegräben im 2018 mehrheitlich begrüsst wird.

Die GLP Wetzikon-Seegräben und die SVP Seegräben lehnen die geplante Auflösung ab, wobei die GLP den Zeitpunkt ungünstig findet und die SVP Seegräben das Vorhaben generell ablehnt. Die Fraktion SVP-EDU sieht zwar die Vorteile, doch soll ihrer Ansicht nach die Umsetzung eines ausgereiften Projekts erst im 2022 erfolgen. Aus Sicht der Projektgruppe ist das Projekt ausgereift genug und es wird nicht besser, wenn man – nach intensiven Vorbereitungsarbeiten – nochmals vier Jahre darüber brütet. Wie oben bereits ausgeführt, überwiegen die Vorteile einer Zusammenlegung, weshalb am ursprünglichen Fahrplan einer Zusammenlegung auf das Schuljahr 2018/2019 festgehalten werden soll.

Eine Mehrheit der Antwortenden erachtet die von der Projektgruppe vorgeschlagene Lösung mit 9 Mitgliedern der neuen Schulpflege als kritisch. Empfohlen wird eine Mitgliederzahl von 11 bis 15. Die Projektgruppe hat deshalb in ihrem Antrag die Anzahl Mitglieder der Schulpflege von 9 auf 11 Personen erhöht. Zwar liessen sich die Aufgaben auch mit 9 Mitgliedern bewältigen. Es ist aber sicherlich zweckmässig und im Hinblick auf die Miliztauglichkeit der Lösung sinnvoll, die Mitgliederzahl ausreichend anzusetzen. Deshalb die Anpassung. Ebenfalls aufgenommen wurde die Anregung der EVP Wetzikon, zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten zu bestimmen.

Folgende Bemerkungen und konkret ausformulierten Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, wobei die Gründe dafür nachfolgend ebenfalls erörtert werden:

- Aufteilung der Vermögenswerte auf Wetzikon und Seegräben (Fraktion SVP-EDU): Die im Anschlussvertrag vorgesehene Lösung berücksichtigt die Vermögenswerte der Gemeinde Seegräben bereits durch einen gestaffelten Verzicht auf eine Verrechnung der Investitionsfolgekosten. Es ist deshalb nicht nötig, die Vermögenswerte aufzuteilen, sofern Seegräben sich bei Wetzikon anschliesst. Nur bei einem Wechsel zu einer anderen Schulgemeinde müssten die Vermögenswerte aufgeteilt werden. Auch dies ist im Falle einer Vertragskündigung berücksichtigt.
- Organisation der Schulpflege als Aufgabe der Schulpflege (GLP Wetzikon-Seegräben): Es ist und bleibt Aufgabe der Schulpflege, sich zu organisieren. Die Projektgruppe hat lediglich einen Vorschlag gemacht, der durch die künftige Schulpflege verfeinert, aber auch völlig geändert werden kann. Zur Berechnung der Anzahl Mitglieder der Schulpflege war es erforderlich, eine Vorstellung der neuen Schulorganisation zu haben.
- Verselbständigung der BWSZO vor Zusammenschluss (GLP Wetzikon-Seegräben): Ähnlich wie die Heilpädagogische Schule Wetzikon (HPS) nimmt auch die Berufswahlschule Zürcher Oberland (BWSZO) regionale Aufgaben wahr. Trägerin der HPS ist die Stadt Wetzikon, welche diese Aufgabe von der früheren Primarschulgemeinde übernommen hat. Trägerin der BWSZO ist heute die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben. Auch diese Aufgabe würde die Stadt Wetzikon übernehmen. Die richtige Trägerschaft und Rechtsform dieser beiden Schulen müssen unabhängig von der Auflösung der Sekundarschulgemeinde geprüft werden. Die Rechtsform der BWSZO hat keinen direkten Zusammenhang mit der Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben.
- Immobilienbewirtschaftung und Schulverwaltung in der Zuständigkeit der Schulpflege (GLP Wetzikon-Seegräben): Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wetzikon, der Primarschulgemeinde Wetzikon und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben haben an ihren Gemeindeversammlungen bereits im 2012 entschieden, dass die Liegenschaftendienste zusammengeführt und die Immobilienbewirtschaftung von der Stadt Wetzikon besorgt werden soll. In der Stadt Wetzikon werden Immobilien zentral von der Abteilung Immobilien bewirtschaftet, für deren Mitarbeitende personalrechtlich der Stadtrat zuständig ist. Die Schulhausabwarte unterstehen bereits heute der Abteilung Immobilien. Diese zentrale Organisation hat sich bewährt, weshalb daran nichts geändert werden soll. Das gleiche gilt für die Schulverwaltung, die bereits heute in der Stadtverwaltung integriert ist. Es ist und bleibt gewährleistet, dass bei anstehenden Personalentscheiden in diesen Bereichen sowohl die Schulpflege als auch die zuständigen Personen der Schulhäuser in geeigneter Form mitwirken können.
- Genehmigung des Anschlussvertrages in Wetzikon durch den Grossen Gemeinderat (CVP Wetzikon): Die Frage, von welchem Organ der Anschlussvertrag zur Übertragung der Sekundarschulaufgaben genehmigt wird, bestimmt sich auf Seiten der Anschlussgemeinde nach den Finanzkompetenzen. In Seegräben ist dafür die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne nötig. Da die Mehraufwendungen der Sitzgemeinde kostendeckend von der Anschlussgemeinde getragen werden und deshalb gar keine Mehraufwendungen anfallen, beschliesst auf Seiten der Sitzgemeinde allein die Gemeindevorstanderschaft darüber.

- Delegation der Anstellung von Mitarbeitenden (GLP Wetzikon-Seegräben zu Art. 38 Abs. 2): Die gewählte Formulierung in der Gemeindeordnung mit dem Zusatz "im Rahmen der Delegationsschranken des Volksschulgesetzes" gewährleistet, dass nicht gegen das Volksschulgesetz verstossen wird. Es ist allerdings festzuhalten, dass das Volksschulgesetz die Anstellungskompetenzen (zu) restriktiv der Schulpflege zuweist. Schulleitungen und Lehrpersonen müssen von der Schulpflege angestellt werden. Beim übrigen Schulpersonal ist die Praxis weniger streng. Mit der gewählten Formulierung können die Spielräume bei der Auslegung des Volksschulgesetzes genutzt und die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung umgesetzt werden.
- Eigenes Legislaturprogramm der Schulpflege (Grüne Partei Wetzikon und GLP Wetzikon-Seegräben zu Art. 38 Abs. 4): Bereits heute ist der Stadtrat die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt. Es ist seine Aufgabe, die jährlich rollende Aufgaben- und Finanzplanung zu erarbeiten (Art. 29 der Gemeindeordnung vom 23. September 2012). Die Gemeindeordnung sieht in Art. 17 Abs. 3 lit. e ebenfalls nur vor, dass das Legislaturprogramm *des Stadtrates* zur Kenntnis genommen wird. Der Stadtrat muss die im Legislaturprogramm aufgenommenen Ziele in die Aufgaben- und Finanzplanung überführen, damit gewährleistet ist, dass sich die Ideen auch finanzieren lassen. Es ist seine Aufgabe, dem Grossen Gemeinderat ausgewogene Lösungen zu unterbreiten. Die selbständige Erstellung von Legislaturprogrammen durch Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen könnte deshalb dazu führen, dass Ziele, Ideen und Wünsche geplant werden, die sich gar nicht finanzieren lassen. Es ist deshalb sachgerecht und konsequent, wenn allein der Stadtrat die Kompetenz hat, Legislaturprogramme aufzustellen. Selbstverständlich berücksichtigt er dabei die Wünsche und Ideen der Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis, denn deren Präsidentinnen und Präsidenten sind als Mitglieder des Stadtrates an der Erstellung des Legislaturprogrammes direkt beteiligt. Wollte man der Schulpflege ebenfalls die Kompetenz zur Erstellung eines Legislaturprogrammes geben, müsste man dazu konsequenterweise ebenfalls die Energiekommission und die Sozialbehörde ermächtigen.
- Zu hohe Teilnehmerzahl an den Sitzungen der Schulpflege (GLP Wetzikon-Seegräben zu Art. 41): Es ist im Schulbereich durchaus üblich und praktikabel, wenn 20 bis 25 Personen an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Die Teilnahme der Schulleitungen und der Vertreterinnen und Vertreter des Lehrkörpers ist im Volksschulgesetz vorgeschrieben, aber auch für die Akzeptanz der Entscheidungen der Schulpflege wichtig. Bereits heute nehmen viele Personen an den Sitzungen der Schulpflege teil, weshalb es nicht so sehr darauf ankommt, ob noch vier oder fünf Personen mehr dabei sind. Deshalb soll am Vorschlag der Projektgruppe nichts geändert werden.

Auf die weiteren Vorschläge, Anregungen und Bemerkungen wird im Rahmen der parlamentarischen Debatte eingegangen.

Mechanismus des Übergangs

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich regelt in der "Richtlinie zur Zusammenführung der Haushalte bei Gemeindefusionen" auch diejenigen Fälle, in denen sich eine Schulgemeinde auflöst. Buchhalterisch hat der Zusammenschluss immer per 1. Januar zu erfolgen, auch wenn die Auflösung der betreffenden Schulgemeinde auf Ende eines Schuljahres erfolgt. Die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soll auf Ende des Schuljahres 2017/2018, also auf 31. Juli 2018, erfolgen, da bis dann auch die bisherige Schulpflege im Amt und die Gemeindeversammlung zuständig sein wird. Buchhalterisch werden die beiden Finanzhaushalte jedoch bereits per 1. Januar 2018 konsolidiert.

Dies hat zur Folge, dass beide Gemeinden für das 2018 noch je einen eigenen Voranschlag genehmigen lassen müssen. Zur Kenntnisnahme wird dem Grossen Gemeinderat zusätzlich ein konsolidiertes Budget 2018 der Stadt Wetzikon vorgelegt. Auch wenn der effektive Zusammenschluss erst ab Schuljahr 2018/2019 erfolgt, wird die Jahresrechnung 2018 bereits als vereinigte Gemeinde geführt und im 2019 vom Grossen Gemeinderat abgenommen.

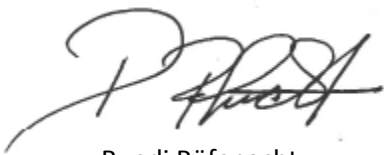
Erwägungen des Stadtrates

Die Projektgruppe hat in den vergangenen zwei Jahren intensiv daran gearbeitet, die Auflösung der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben zu ermöglichen. Das vorliegende Ergebnis bildet die Wünsche und Anliegen aller am Projekt beteiligten Gemeinden beschlussreif ab. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb, die Änderung der Gemeindeordnung zu beschliessen, damit das Fundament für eine Integration der Sekundarstufe in die Stadt Wetzikon gelegt werden kann. Der nächste Schritt wird dann sein, eine gemeinsame Kultur der Schule Wetzikon zu schaffen.

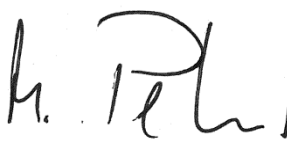
Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 9 lit. a der Gemeindeordnung ist der Beschluss des Grossen Gemeinderates zur Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Anhang 1: Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung vom 30. Juni 2016 (im Überarbeitungsmodus)
- Anhang 2: Teilrevision der Gemeindeordnung, Wortlaut der Änderungen samt Erläuterungen (Stand: 30. Juni 2016)
- Entwurf des Anschlussvertrages mit der Gemeinde Seegräben vom 7. Juli 2016 inkl. Anhang zur Berechnung des Schulgeldes aufgrund der Jahresrechnung 2015
- Stellungnahme der Primarschulpflege Wetzikon vom 11. Juli 2016 zur Vernehmlassung "Confero 2018" [zum Zeitpunkt der Aktenaufgabe des Stadtrates erst im Entwurf vorhanden]
- Auswertung der Vernehmlassung der CDS Consulting, Wetzikon, vom 27. Juni 2016
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Vorprüfungsbericht zur Teilrevision der Gemeindeordnung vom 22. Februar 2016
- Alfred Gerber, Beratungen, Pfäffikon, Kurzbericht über die Kostenfolgen für die Gemeinde Seegräben vom 22. Oktober 2015 inkl. Anhang
- Schülerstatistik 2015 (Stichtag 15.09.2015)
- Stadtratsbeschluss vom 2. September 2015 über die Stellungnahme zum Machbarkeitskonzept und das weitere Vorgehen
- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Richtlinie zur Zusammenführung der Haushalte bei Gemeindefusionen, Ausgabe vom 9. Februar 2016

versandt am: 15.07.2016